



## **Bekanntmachung vom 22. Januar 2024**

### **45. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 22. Dezember 2023 den 45. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK, der vom Verwaltungsrat am 04. Dezember 2023 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 22. Januar 2024

Der Vorstand  
gez. Strobel

## **45. Nachtrag zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse**

### **Artikel I**

1. In § 2 (Verwaltungsrat) wird Absatz IX wie folgt geändert:  
„Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
2. In § 2 (Verwaltungsrat) wird Absatz X gestrichen.
3. In § 5 (Widerspruchsausschuss) werden in Absatz II neue Nummern 9, 10 und 11 eingefügt:
  - „9. Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses.“
  10. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.“
  11. In hybriden Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“
4. § 6 (Kreis der versicherten Personen) Absatz II wird wie folgt neu gefasst:  
„Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Betriebskrankenkasse beitreten, sofern sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen.“
5. In § 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:  
„Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse

über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt.“

6. In § 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) Absatz 2 wird in Satz 1 hinter den Worten „SGB V“ das Wort „erstmalig“ eingefügt sowie am Ende der nachstehende Halbsatz eingefügt: „; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend“.
7. § 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.“
8. § 13 (Leistungen) Absatz VIII. (Kostenerstattung Wahlarzneimittel) Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 13a (Schutzimpfungen) wird umbenannt zu „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V“.
10. § 16 wird § 17, § 17 wird § 18, § 18 wird § 19 und § 19 wird § 20.
11. § 16 erhält nachstehende Fassung:  
„§ 16 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V  
  
Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.“
12. In Anlage 1 zu § 15 (Wahltarife Krankengeld) werden unter Nummer 2 Satz 2 die Worte „schriftlichen Wahlerklärung“ durch die Worte „schriftlichen oder elektronischen Wahlerklärung“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu § 15 (Wahltarife Krankengeld) werden unter Nummer 4 Satz 1 die Worte „schriftliche Erklärung“ durch die Worte „schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.
14. In Anlage 1 zu § 15 (Wahltarife Krankengeld) werden unter Nummer 5 Satz 2 die Worte „schriftliche Kündigung“ durch die Worte „schriftliche oder elektronische Kündigung“ ersetzt.
15. In Anlage 1 zu § 15 (Wahltarife Krankengeld) werden unter Nummer 18 Satz 3 die Worte „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Worte „jeweils zuständigen Medizinischen Dienst (MD)“ ersetzt.
16. In Anlage 1 zu § 15 (Wahltarife Krankengeld) wird unter Nummer 19 das Wort „Erwerbsunfähigkeitsrente“ durch die Worte „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
17. In Anlage 1 zu § 15 (Wahltarife Krankengeld) werden unter Nummer 30 Satz 1 die Worte „schriftliche Erklärung“ durch die Worte „schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.

## Artikel II

Der 45. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2023 beschlossen.

Die Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 4. Dezember 2023



**Paul Stein**  
Altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates



**Frank Strobel**  
Vorstand

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2023 beschlossene 45. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel I Ziffer 5 im neu gefassten Satz 4 vor den Worten „Absatz 1 Satz 1“ der Zusatz „§ 175“ vorangestellt und die Worte „SGB V“ ergänzt werden gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2023

213 - 10204#00036#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

  
**Dr. Thomas Schmitz**